

SATZUNG des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Völklingen e. V.

Neue Fassung vom 26.06.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Völklingen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Völklingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein vertritt und fördert die Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums im Allgemeinen und im Besonderen die diesbezüglichen Rechte und Interessen seiner Mitglieder.
Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Nach dem Tode eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft von den Erben weitergeführt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus eines Kalenderjahres - spätestens bis zum 31. Januar - zu zahlen.
Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist der volle Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
Die Kündigung ist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September beim Verein schriftlich eingegangen sein.
Im Eintrittsjahr ist die Kündigung ausgeschlossen.
- Ausschluss aus dem Verein
Ausgeschlossen werden Mitglieder
 - die mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate in Verzug sind
 - in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider gehandelt habenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Tod des Mitgliedes (Wahlrecht der Erben - siehe § 3 -)

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen und der Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Zahlung der Vereinsbeiträge
- Beachtung der Satzung und Versammlungsbeschlüsse
- Förderung des in der Satzung niedergelegten Vereinszwecks

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ihm erforderlich scheint. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt entsprechend § 9.

§ 11 Beschlussfassung

- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt.
- Über die Entlastung des Vorstandes ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - mindestens zwei Beisitzer/innen
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. VorsitzendeBeide haben Einzelvertretungsbefugnis.
Bei Handlungen mit einem Geschäftswert größer 10.000,- Euro ist vorab ein zustimmender Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren.

Diesen obliegen die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes und die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher zu prüfen und können hierzu jederzeit zur Kontrolle alle Unterlagen einsehen. Beanstandungen haben sie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Revisor darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung zu berichten.

Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15 Beschluss über diese Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 26. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab Beschlussfassung in Kraft.